

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
und Technologie**

15. Abgeordnete  
**Katja  
Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie soll die Befähigung von NATO-Partnern durch Rüstungsexporte mit den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vereinbar sein, in denen es wörtlich heißt „Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.“?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes  
vom 9. Januar 2013**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort vom 10. September 2012 auf Ihre Schriftliche Frage (Bundestagsdrucksache 17/10696, Frage 40, S. 42).

Darin hat die Bundesregierung ausgeführt, dass auf ihre Initiative im Bündnis eine politische Diskussion über die Befähigung von Partnerländern der NATO zur Übernahme von mehr Verantwortung im Krisenmanagement angeregt wurde. Die Identifizierung von entsprechenden Staaten würde in diesem Fall auf Bündnisebene vorgenommen werden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass dabei bestehende nationale Regelungen zur Rüstungsexportkontrolle sowie der Gemeinsame Standpunkt des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 unberührt bleiben. Insbesondere werden Entscheidungen über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) aufgeführte Rüstungsgüter weiterhin grundsätzlich im Wege von Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände getroffen. Es besteht somit kein Widerspruch zu den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000.

Bei der gemäß den Politischen Grundsätzen gebotenen Prüfung bezüglich Kriegswaffenexporten, ob „besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen“, würde die entsprechende Identifizierung eines Partnerlandes durch die NATO Eingang in die Prüfung finden.